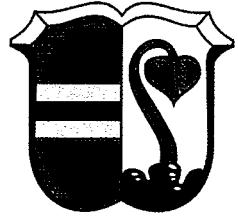


GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 06.11.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Gemeindehauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Friedrich, Christoph
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Scheffel, Mandy

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Peter	entschuldigt
Guggenberger, Johannes	entschuldigt
Schauer, Sebastian	entschuldigt

Weitere Anwesende

10 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Weiter Vorgehensweise in Sachen Reismühle/Brunnerhaus - Beschlussfassung
- 3 Abriss Brunnerhaus - erneute Beschlussfassung
- 4 Bauantrag auf Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, Fl.Nr. █ Gem. Halfing
- 5 Bauantrag auf Neubau von 2 Maschinenhallen an eine Bestandsmaschinenhalle, Fl.Nr. █ Gem. Halfing
- 6 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung - Neubau einer Schreinerei-Werkstatt mit Doppelgarage, Bahnhofstr. █, Fl.Nr. █ Gem. Halfing
- 7 Zweckvereinbarung zur Kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bauhof / Archivwesen der Gemeinden Schonstett und Halfing
- 7.1 Anlage zu TOP 7 - Satzungsentwurf
- 8 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

██████████ merkt an dieser Stelle an, dass ██████████ in der Sitzung am 09.10.2025 nicht anwesend war. Dies ist im vorgelegten Protokoll nicht vermerkt. Auch die Abstimmungsergebnisse sind nicht korrekt angegeben und zu berichtigen.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

Auch in der Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 sind die Abstimmungsergebnisse aus den vorgenannten Gründen zu berichtigen.

TOP 2

Weitere Vorgehensweise in Sachen Reismühle/Brunnerhaus - Beschlussfassung

Die Vertreter des Kommunalunternehmens, ██████████, ██████████ und ██████████ haben dem Gremium in zwei Sondersitzungen ausführlich den Planungsstand in Sachen Reismühle/Brunnerhaus dargestellt. Dabei wurden auch verschiedene Varianten zur weiteren Vorgehensweise und die jeweiligen voraussichtlichen Kosten vorgelegt und erläutert.

Folgende Varianten stehen zur Option:

Variante 1

Umbau Reismühle – gemeinwohlorientiert nach Maßgabe, bzw. Weiterentwicklung der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros ██████████ in eigener Regie, bei Verkauf Brunnerhaus im Rahmen einer Konzeptvergabe.

Variante 2

Nur Auslösung eines Architektenwettbewerbs nach den in Variante 1 genannten Kriterien, vorbehaltlich der Zusage einer Förderfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung.

Variante 3

Betrifft Brunnerhaus **und** Reismühle.

Konzeptvergabe und Gesamtverkauf mit Baugenehmigungen.

Aus einer E-Mail des SG 34, Städtebauförderung, der Regierung von Oberbayern geht deutlich hervor, dass diese einen Architektenwettbewerb empfiehlt.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] spricht sich im Namen der Freien Wähler für die Variante 3 aus und begründet dies mit den vielfältigen Aufgaben, die die Gemeinde in den nächsten Jahren finanziell zu stemmen hat. Gemeinderatsmitglied [REDACTED] dagegen argumentiert, dass man sich bei Variante 3 die Förderung nicht sichern kann und favorisiert im Gegensatz zu seinem Voredner die Variante 2. Auch [REDACTED] argumentiert für mindestens Variante 2, weil man sich dadurch nichts vergibt. Er würde sogar der Variante 1 zustimmen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] argumentiert ebenfalls für die Variante 2, da es zu befürchten gibt, dass wir irgendwann keinen Wirt mehr im Dorf haben könnten und dann haben wir gar keinen Ort mehr, an dem man Veranstaltungen durchführen kann. Gemeinderatsmitglied [REDACTED] möchte nicht unkommentiert lassen, dass für ihn die Variante 3 finanziell unumgänglich ist und der Standort in der Dorfmitte für einen Saal nicht ideal ist.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Die weitere Vorgehensweise soll gemäß der Variante 1 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 1 Stimmen

Nein: 11 Stimmen

Damit ist die Variante 1 abgelehnt.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Die weitere Vorgehensweise soll gemäß der Variante 2 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Stimmen

Nein: 4 Stimmen

Die GR-Mitglieder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] wünschen, dass namentlich festgehalten wird, dass sie dieser Variante nicht zustimmen.

Damit ist der Variante 2 zugestimmt und die Variante 3 ist nicht mehr abzustimmen.

TOP 3 Abriss Brunnerhaus - erneute Beschlussfassung

Es gibt bereits eine Abrissgenehmigung für das Brunnerhaus **und die Reismühle**. Aufgrund der Planungen und Abfragen von Fördermöglichkeiten hat sich allerdings herausgestellt, dass lediglich das Brunnerhaus abgerissen werden sollte, die Reisemühle dagegen aus förderrechtlichen Gründen zu erhalten ist.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass entgegen der bestehenden Genehmigung zum Abriss von Reismühle und Brunnerhaus lediglich das Brunnerhaus abgerissen wird.
Der Abriss soll zeitnah erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Stimmen **Nein: 4 Stimmen**

Auch hier sind die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] nicht dafür, Begründung siehe TOP 3.

TOP 4 Bauantrag auf Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, Fl.Nr. [REDACTED] Gem. Halfing

Es wurde bereits am 23.07.2025 eine Genehmigung für den eingereichten Antrag auf Vorbescheid seitens des Landratsamtes Rosenheim erteilt!

Lageplan

Beschreibung des Bauvorhabens

Auf der in der vorangegangenen Beschreibung dargestellten Fläche soll eine Agri-PV-Freiflächenanlage erstellt werden. Module werden in Reihen, die in Südrichtung ausgerichtet sind, angeordnet. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 6,00. Diese Modultische sollen freitragend ohne Betonfundamente, sondern lediglich mit Ramm- oder Schraubfundamenten im Boden verankert werden. Das Gelände bzw. die Topografie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können. Die Höhe der Modultische soll in Abhängigkeit der zum Bauzeitpunkt verfügbaren Module etwa 4,50 m über dem Erdboden betragen, die Unterkante wird min. 2,10 m über dem Geländeniveau liegen. Die Module auf den Tischen sollen rückseitig verkabelt, die einzelnen Modultische durch Erdverkabelung mit der Trafostation verbunden werden. Die Zu- und Abfahrten außerhalb des Vorhabengebiets erfolgen über die vorhandenen Hofflächen des Betriebes und einer geplanten Zufahrt von Süden in Schotterbauweise. Es ist die Installation von Netz- und Speicherinfrastrukturkomponenten auf Betonstreifenfundamenten nötig, wofür der Boden 80 cm tief ausgekoffert werden muss. Die konkrete Planung kann den Bauzeichnungen entnommen werden. Im Rahmen der Errichtung dieser Strukturen kommt es zu einer Überbauung von Teilstücken im Umfang von ca. 4232 m². Die Anlagenfläche soll weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Geplant ist die Beweidung mit Rindern.

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

...

9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
 - b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um Außenbereich. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst gemäß Vorschlag des Bauausschusses dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern die Privilegierung nachgewiesen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

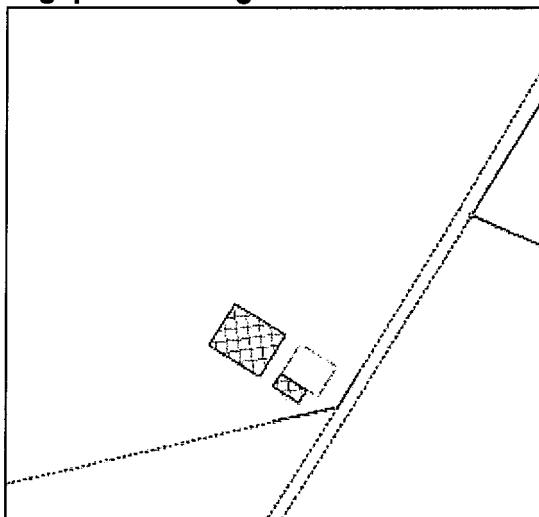
TOP 5	Bauantrag auf Neubau von 2 Maschinenhallen an eine Bestandsmaschinenhalle, Fl.Nr. [REDACTED] Gem. Halfing
--------------	--

Kanal: nicht erforderlich

Wasser: nicht erforderlich

Straße: gesichert

Lageplan mit eingezeichnetem Bauvorhaben



Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben liegt im Flächennutzungsplan auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Es handelt sich um einen Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst gemäß Vorschlag des Bauausschusses folgenden **Beschluss**:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern die Privilegierung nachgewiesen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 6	Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung - Neubau einer Schreinerei-Werkstatt mit Doppelgarage, Bahnhofstr. [REDACTED], Fl.Nr. [REDACTED] Gem. Halfing
--------------	---

Mit Bescheid vom 09.11.2021, [REDACTED] wurde zu dem Bauantrag aus dem Jahr 2021 ein positiver Bescheid vom Landratsamt Rosenheim erteilt. Für diesen Bauantrag wird nun eine Verlängerung beantragt.

Aufgrund des neuen Mobilisierungsgesetzes ist ein Bauantrag gemäß Art. 69 Abs. 1 BayBO i. d. R. vier Jahre gültig. Er kann jeweils um bis zu vier Jahre verlängert werden, solange die Verlängerung rechtzeitig, vor Ablauf der Gültigkeit, beantragt wird (Art. 69 Abs. 2 BayBO).

Das Gremium nimmt Einsicht in die damals eingereichten Planzeichnungen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des § 34 BauGB „Umgebungsbebauung“.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu gemäß Vorschlag des Bauausschusses folgenden **Beschluss**:

Zu dem o.a. Verlängerungsantrag zur Baugenehmigung vom 09.11.2021 [REDACTED] wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 7	Zweckvereinbarung zur Kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bauhof / Archivwesen der Gemeinden Schonstett und Halfing
--------------	---

Dem Gemeinderat wurde zur Vorbereitung für diesen Tagesordnungspunkt im Intranet der „Entwurf der Zweckvereinbarung gemeinsamer Bauhof / Archivwesen“ als Anlage zu diesem TOP eingestellt.

Die Vorsitzende gibt nähere Erläuterungen zu dem Entwurf.

Die Leistungsaufstellung wird dem Gremium vorgelegt, sobald alle notwendigen Leistungen aufgelistet sind.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Dem Entwurf der Zweckvereinbarung gemeinsamer Bauhof / Archivwesen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 7.1 Anlage zu TOP 7 - Satzungsentwurf

Entwurf

Zweckvereinbarung Gemeinsamer Bauhof / Archivwesen

Auf der Grundlage der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

schließen

1. die **Gemeinde Halfing**,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Regina Braun

und

2. die **Gemeinde Schonstatt**,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Paul Dirnecker

folgende

Zweckvereinbarung

„Gemeinsamer Bauhof / Archivwesen“:

Präambel

Die beiden Gemeinden Halfing und Schonstett vereinbaren, künftig in den üblicherweise durch gemeindliche Bauhöfe zu erledigenden Angelegenheiten und im Archivwesen nach den Verpflichtungen des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) intensiv zusammenzuarbeiten.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, die zeitnahe und zuverlässige Erledigung der Bauhofarbeiten in beiden Partnergemeinden sicherzustellen und dabei die Kosten im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Qualitätsverlust zu minimieren. Die beiden Vertragspartner gehen davon aus, dass sich durch die gemeinsame Bewältigung der Bauhofarbeiten neue Chancen und Synergieeffekte ergeben, z.B. durch einen optimierten Personal-, Geräte- und Maschineneinsatz.

Sinngemäß gilt das auch für das Archivwesen.

Die Gemeinden Halfing und Schonstett sind davon überzeugt, dass durch die Zusammenarbeit in den Bauhofangelegenheiten und im Archivwesen beide Gemeinden und damit ihre Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung ändert sich an der Anstellung der von den Tätigkeitsfeldern Bauhof und Archiv betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nichts. Arbeitgeber für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partnergemeinde Halfing bleibt die Gemeinde Halfing, Arbeitgeber für die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter der Partnergemeinde Schonstett die Gemeinde Schonstett.

Mittelfristig soll die Gemeinde Halfing der Arbeitgeber für alle Beschäftigten des gemeinsamen Bauhofes werden, der dann die Betreuung beider Partnergemeinden übernehmen wird.

Langfristiges Ziel ist es, einen gemeinsamen Bauhof zu betreiben, dem alle drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Halfing angehören. Alle Aufgaben und Befugnisse in Sachen Bauhof sollten dann auf der Grundlage einer neuen Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Halfing übergehen.

Ob das mittelfristige und langfristige Ziel auch ein gemeinsames Archivwesen umfassen wird, sollte zum Zeitpunkt des Abschlusses der dann neuen Zweckvereinbarungen entschieden werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme und ein respektvolles Umgehen miteinander sind die Grundlagen für diese Zweckvereinbarung und die Grundlagen für die Auslegung missverständlicher Passagen dieser Vereinbarung. Zum „zweckvereinbarungs-freundlichen Verhalten“ gehören auch rechtzeige Absprachen und gegenseitige Informationen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung, Leistungskatalog

*Zusammenarbeit
Bauhof
Archiv*

(1) Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Erledigung aller üblicherweise von einem Bauhof zu erfüllenden Aufgaben **in den beiden Partnergemeinden Halfing und Schonstett**. Dazu kommt die gemeinsame Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben nach dem BayArchivG.

Beispiele gemeinsamer Bauhofleistungen

(2) Zu den Bauhofleistungen gehören **insbesondere**

- a) der Unterhalt und die Instandsetzung aller in der Straßenbaulast beider Gemeinden stehenden Straßen, Wege und Plätze und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten, die beide Gemeinden durch Vereinbarung übernommen haben,
- b) die Straßenreinigung,
- c) der Winterdienst,
- d) die verkehrssicherungspflichtige Kontrolle und die Pflege der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Grünflächen,
- e) die verkehrssicherungspflichtige Kontrolle und die Pflege der gemeindlichen Friedhöfe,
- f) die verkehrssicherungspflichtige Kontrolle und die Pflege der gemeindlichen Spiel- und Sportplätze,
- g) die verkehrssicherungspflichtige Kontrolle der sonstigen gemeindlichen Einrichtungen insbesondere des Badeweihers und des Naturerlebnisweihers,
- h) die Betreuung der Abwasserbeseitigungsanlagen,
- i) der Unterhalt der Gewässer III. Ordnung,
- j) die Leerung von Hundetoiletten.

Die Aufzählung der Aufgaben ist **nicht abschließend**. Bei Bedarf können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs angewiesen werden, weitere Arbeiten in den beiden Partnergemeinden zu verrichten, die üblicherweise zu den Angelegenheiten eines gemeindlichen Bauhofs gehören.

Weisungsrecht bei Arbeiten auf dem Gemeindegebiet Schonstett

(3) Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Gemeinde Schonstett obliegt in den Bauhof- und Archivangelegenheiten dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Schonstett.

Ebenso besitzt er das Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Gemeinde Halfing, soweit im Rahmen dieser Zweckvereinbarung in der Gemeinde Schonstett das Personal der Gemeinde Halfing eingesetzt wird.

Weisungsrecht bei Arbeiten auf dem Gemeindegebiet Halfing

Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Gemeinde Halfing obliegt

in den Bauhof- und Archivangelegenheiten der Ersten Bürgermeisterin der Gemeinde Halfing.

Ebenso besitzt sie das Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Gemeinde Schonstett, soweit im Rahmen dieser Zweckvereinbarung in der Gemeinde Halfing das Personal der Gemeinde Schonstett eingesetzt wird.

Leistungskatalog

- (4) Die beiden Vertragspartner erstellen einen für beide geltenden „**Leistungskatalog-Bauhof**“. Der „Leistungskatalog-Bauhof“ enthält
- die **Stundensätze für den Personaleinsatz**
und
 - die **Kostensätze für den Einsatz von Geräten und Maschinen**.

Der „Leistungskatalog-Bauhof unterliegt einer ständigen **Überprüfung**. Bei Bedarf ist er **anzupassen**. Die beiden Vertragspartner müssen den Änderungen des „Leistungskatalogs-Bauhof“ **zustimmen**.

§ 2 **Personal**

Zwei Bauhöfe, ein Ziel

- (1) Die operative Durchführung aller Bauhofarbeiten in beiden Gemeinden erfolgt gemeinsam durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauhöfe beider Gemeinden. Auf Anforderung helfen sich beide Gemeinden gegenseitig mit Personal, Geräten und Maschinen aus. Das entspricht auch dem tieferen Sinn dieser Vereinbarung. Im Rahmen der Absprachen darf das Bauhofpersonal der Gemeinde Halfing auf dem Gebiet der Gemeinde Schonstett eingesetzt werden und das Bauhofpersonal der Gemeinde Schonstett in Halfing.

Archivwesen

- (2) Im Vollzug des BayArchivG unterstützen sich die beiden Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben, zu denen das Bayerische Archivgesetz die Gemeinden verpflichtet.

Absprachen in Bauhofangelegenheiten

- (3) Die Arbeitsaufträge an die Bauhof-Beschäftigten erfolgt in Absprache mit der Ersten Bürgermeisterin der Gemeinde Halfing und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Schonstett, unter Einbindung des Leiters des Bauhofes Halfing.

Regelmäßige Treffen in Bauhofangelegenheiten

- (4) Regelmäßige Treffen sollen die Absprachen ermöglichen und damit das Zusammenwirken erleichtern. Neben der Ersten Bürgermeisterin bzw. dem Ersten Bürgermeister der beiden Gemeinden nimmt an den regelmäßigen Treffen der Leiter des Bauhofs Halfing teil, und, sofern gewünscht oder erforderlich, auch der Bautechniker und / oder die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Halfing.

Kein Wechsel des Arbeitgebers

- (5) Auch nach dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung bleibt die Gemeinde Halfing für die von ihr eingestellten Mitarbeiter weiterhin der Arbeitgeber, die Gemeinde Schonstett für die von ihr eingestellten Mitarbeiter.

Besitzstandswahrung

- (6) Für den Fall einer Übernahme der derzeitigen Bauhofbediensteten der Gemeinde Schonstett in den Bauhof Halfing und damit in ein Beschäftigungsverhältnis der Gemeinde Halfing, wird eine Besitzstandswahrung zugesichert.

§ 3

Finanzierung, Kostenverrechnung

Personalkosten eigener Bauhof

- (1) Jede der beiden Gemeinden ist für die Personalkosten ihres Bauhofs selbst verantwortlich.

Investitionen

- (2) Für den Unterhalt und für die Erweiterungen der Bauhöfe sind die beiden Gemeinden selbst zuständig. Das gilt auch für den Unterhalt und den Kauf von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen.

Abrechnung bei Einsatz Personal, Geräte Maschinen

- (3) Die Kostenverrechnung für die gegenseitige Hilfe in der jeweils anderen Partnergemeinde erfolgt
- im Fall des **Personaleinsatzes** (Bauhofleistungen und Archivwesen) nach den jeweils zum Zeitpunkt der Ausübung der Leistung geltenden **Stundensätzen**,
 - im Fall des Einsatzes von **Geräten und / oder Maschinen** nach den jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung geltenden **Sätzen**.

Arbeitsberichte

- (4) Die Arbeits-, Maschinen- und Geräteeinsätze werden in den Arbeitsberichten genau erfasst.

§ 4

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden in diese Zweckvereinbarung ist mit Zustimmung der beiden Gemeinden Halfing und Schonstett möglich.

§ 5

Haftung

(1) Die beiden Gemeinden Halfing und Schonstett stellen sich gegenseitig von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für ihre gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen beruhen sowie einer Verletzung von Pflichten bei der Durchführung der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben. Die beiden Gemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung einschließlich der ihr obliegenden Haftungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten selbst verantwortlich.

(2) Die beiden Partnergemeinden stellen sich gegenseitig auch von Ansprüchen für Schäden frei, die ihnen selbst durch eine schuldhafte Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben durch Bedienstete des Bauhofpersonals erwachsen.

§ 6

Schriftformerfordernis, Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Nebenabreden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, oder sollte die Zweckvereinbarungen Regelungslücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bestehen.

§ 8

Änderungsverpflichtung, Regelungslücken

Bestimmungen ersetzen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, eventuell unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen oder -sollten sie entbehrlich sein- er-satzlos zu streichen.

Regelungslücken schließen

(2) Sollten Regelungslücken festgestellt werden, sind sie durch Regelungen zu füllen.

Grundgedanke der Zweckvereinbarung

- (3) Änderungen und Ergänzungen müssen in dem Sinn des ursprünglich Gewollten erfolgen.

§ 9

Auseinandersetzung, Schlichtung

Auseinandersetzung

- (1) Wird die Zweckvereinbarung aufgelöst, findet eine Auseinandersetzung statt. Die Vertragspartner haben dabei angemessene Regelungen über das gemeinsame Personal, über die weitere Verwendung und Verwertung der Maschinen und Geräte und über die gemeinsamen Gebäude anzustreben.

Schlichtungsstelle LRA Rosenheim

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung wird die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Rosenheim, zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Bauhof / Archivwesen“ tritt am in Kraft.

Geltungsdauer

- (2) Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet.

Ordentliche Kündigung

- (3) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

außerordentliche Kündigung

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann außerordentlich gekündigt werden.

Halfing,2025

Schonstett,2025

Regina Braun
Erste Bürgermeisterin

Paul Dirnecker
Erster Bürgermeister

Auf der Grundlage des
Gemeinderatsbeschluss

vom TOP Nr.

vom 22.10.2025 TOP Nr. 3

Verfahrensvermerke:

I. Vorlage an das Landratsamt Rosenheim

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom,
Az.: der Verwaltungsgemeinschaft Halfing als Behörde der beiden Mit-
gliedsgemeinden Halfing und Schonstett dem Landratsamt Rosenheim **vorgelegt** (vgl.
Art. 12 Abs. 1 KommZG).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, weil keine (Hoheits-) Befugnisse übertragen
werden.

II. Rückmeldung des Landratsamtes Rosenheim

Das Landratsamt hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Zweckvereinbarung ange-
meldet, vgl. Schreiben des Landratsamtes vom

Az.:

TOP 8 Sonstiges und Bekanntgaben

- Die Vorsitzende gibt dem Gremium die Einladung zum Herbstkonzert des Halfinger Blä-
serkreises am 16.11.2025 um 18:00 Uhr in der MZH bekannt.
- Die Vorsitzende gibt dem Gremium die Einladung zum Leonhardiritt in Guntersberg am
kommenden Samstag, um 08.11.2025 um 10:00 Uhr bekannt.
- Die Vorsitzende gibt dem Gremium einen weiteren Termin bekannt.
Die Bürgerhilfe feiert am Sonntag, 09.11.2025 ihr 15-jähriges Bestehen. 10:00 Uhr Got-
tesdienst, anschließend Stehempfang im Pfarrheim

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

**Regina Braun
1. Bürgermeisterin**

**Mandy Scheffel
Schriftführer/in**